



INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

Nr. 47 25. Sitzung des Kreisausschusses Hof

Nr. 48 Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 22.05.1992

Nr. 49 Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Nr. 50 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Zell im Fichtelgebirge, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2018

Nr. 51 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2018

Nr. 52 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal für das Haushaltsjahr 2018

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Herrn Hermann Fraas

* 06.06.1937 † 15.06.2018

Der Verstorbene gehörte dem Kreistag Hof vom 01.05.1984 bis 30.04.1990 und vom 26.03.1993 bis 30.04.2014, also über 27 Jahre, an und war Mitglied in mehreren Ausschüssen.

Hermann Fraas war ein Kommunalpolitiker, der sich mit seiner reichen Erfahrung und seinem herausragenden Einsatz für die Region sowohl im Kreistag als auch bei der Bevölkerung des Landkreises hohes Ansehen erworben hat. Er hat sich um seine Heimatstadt Schauenstein und den Landkreis Hof in besonderer Weise verdient gemacht. Dafür sind wir ihm über seinen Tod hinaus zu tiefem Dank verpflichtet.

Wir werden Hermann Fraas nicht vergessen und sein Andenken stets in Ehren halten.

Dr. Oliver Bär
Landrat

47. 25. Sitzung des Kreisausschusses Hof

Am **Freitag, den 6. Juli 2018, um 09.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Hof** die 25. Sitzung des Kreisausschusses Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Förderantrag Regionalmanagement 2019 - 2021
2. Einrichtung einer Wohnberatungsstelle im Landkreis Hof
3. Neufestsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz

48. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 22.05.1992

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe vom 22.05.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das nachstehende Versorgungsgebiet:

Mitgliedsgemeinde Stadt Münchberg

Ober-, Mittel- und Untersauerhof mit Ziegelhütte und Sauerhof-Kuppel, Ahornis mit Ahornismühle, Ziegenrück, Ahorniseinzel bei Sauerhof, Ahornis-Kuppel, Maxreuth, Neuhaus, Wäldlein, Hildbrandsgrün, Schneidersgrün, Ruppes, Neutheilung, Schödlas, Nebers, Pulschnitz, Pulschnitzberg, Solg, Plösen, Straas mit Am Schödelein, Biengarten, Oberer und Unterer Birnstengel, Löhlein, Wiesenthal, Schweinsbach.

Mitgliedsgemeinde Markt Stambach

Förstenreuth mit Ober-, Mittler- und Untereinzel, Kropfmühle, Oelschnitz mit Kirschbaum und Abendhut, Querenbach 25, Fleisnitz, Hampelshof, Altpoppenreuth, Lindenhof, Höflein, Obertennersreuth, Tennersreuth.

2. § 1 Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5. a) In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 1 Ziffer 1 mit Wirkung vom 27.09.2011 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Karlsberggruppe

Karl Philipp Ehrler
Verbandsvorsitzender

49. Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Förstenreuth-Weickenreuth mit Wirkung vom 01.07.2018 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Hof und Kulmbach.

1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Stammbach	0,0077	Wirsberg
Stammbach	0,0132	Marktleugast
Hiernach ergibt sich für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Stammbach		0,0209
Wirsberg	0,0077	
Marktleugast	0,0132	
Für das Gebiet des Landkreises	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Hof		0,0209
Kulmbach	0,0209	

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel - Außenstelle Hof - verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 01.07.2018 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Hof und Kulmbach sowie der Landgerichtsbezirke Bayreuth und Hof sowie der Finanzamtsbezirke.

50. Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Zell im Fichtelgebirge, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Zell im Fichtelgebirge folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

4.216,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0,00 Euro** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **0 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird auf **0,00 Euro** je Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt im Rathaus des Marktes Zell im Fichtelgebirge, Zimmer-Nr. 07, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Schulverband
Mittelschule Zell im Fichtelgebirge

Penzel
Schulverbandsvorsitzender

51. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und § 10 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“ folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
618.340,00 Euro

und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
685.450,00 Euro

insgesamt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.303.790,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Verbandsumlage** wird wie folgt festgesetzt:

Im **Verwaltungshaushalt**

Stadt Münchberg	331.110,00 Euro
Stadt Helmbrechts	247.900,00 Euro
Gesamtumlage	579.010,00 Euro.

Im **Vermögenshaushalt**

Stadt Münchberg	80.000,00 Euro
Stadt Helmbrechts	80.000,00 Euro
Gesamtumlage	160.000,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Münchberg, Ludwigstraße 15, Zimmer-Nr. 11 (Kanzlei), gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Münchberg, den 29.05.2018

Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“

Stefan Pöhlmann
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

52. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 65 und 78 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-2-2-1) sowie der §§ 19 ff der Verbandssatzung (Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 18/2002) hat der Abwasserverband Selbitztal folgende Haushaltssatzung erlassen, welche hiermit amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
2.445.000,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
2.600.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.850.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage) wird auf **2.000.000,00 Euro** festgesetzt.

Die Verbandsmitglieder werden an dem Umlagesoll wie folgt beteiligt:

Stadt Helmbrechts	663.850,68 Euro
Stadt Schauenstein	99.091,70 Euro
Stadt Selbitz	355.105,16 Euro
Gemeinde Leupoldsdgrün	70.400,00 Euro
Stadt Naila	475.066,66 Euro
Markt Bad Steben	290.646,28 Euro
Gemeinde Issigau	45.839,52 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **395.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof hat mit Schreiben vom 09.05.2018, Az. 644/1.1 - 403, Haushaltssatzung sowie Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan des Abwasserverbandes Selbitztal für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung

**von Donnerstag, den 28.06.2018
bis einschließlich Donnerstag, den 05.07.2018**

in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Selbitztal, Mittelklingensporn 4, 95119 Naila, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf. Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung 2018 während der Dauer ihrer Gültigkeit zu jedermanns Einsicht an gleicher Stelle aus.

Naila, den 05.06.2018

Abwasserverband Selbitztal

Stefan Busch
Vorsteher
1. Bürgermeister der Stadt Selbitz

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de